Im Fall IPCO kamen unzulässige personelle Verbindungen zwischen dem Büro Frick und der Schwyzer Staatsanwaltschaft ins Spiel.

ZUR VORGESCHICHTE: Von März 1998 bis Juni 1999 werkelte die Kanzlei der Anwälte **Frick**, **Inderbitzin** und **Aellen** an neuen Verträgen für IPCO. Danach gingen sie eigene Wege: **Aellen** signierte fortan unter einer Meilemer Kanzlei-Adresse und blieb IPCO-Chef **Niggli** treu. **Inderbitzin** eröffnete in Zollikon eine eigene Anwaltskanzlei – und nahm den späteren **IPCO-Untersuchungsrichter Roland Flüeler** mit ins Boot. **Frick** machte als Vertreter des Standes Schwyz im Stöckli sich und die Seinen stark.

Diese Konstellation könnte für Nicht-Schwyzer den Anschein erwecken, man habe mit Flüeler einen Frick-Trojaner auf die IPCO-Untersuchung angesetzt. Dies trifft aber gar nicht oder nur teilweise zu. Flüeler war **im Unterschied zu seinem ständigen Begleiter, Fw. Mathias Ammann** von der Schwyzer KAPO, **zur Vorgeschichte BELTRUST – IPCO – Bundesanwaltschaft – FINMA – Bundespolizei – Geheimdienste etc. absolut ahnungslos**. Die Zuteilung als IPCO-Untersuchungsrichter machte ihn zum **klassischen nützlichen Idioten**. Mit gezielt falscher Besetzung durch seine Person wurden die bei den Staatsanwälten Roland Meier, Frédéric Störi und Chefpolizist Mathias Ammann schon vorhandenen Kenntnisse systematisch unterdrückt.

Flüeler war nicht falsch und liess sich während seinen IPCO-Strafuntersuchungen von März 2004 – Mai 2011 auch nie direkt vom damaligen Ständerat Frick leiten und lehnte allfällige Tipps und Instruktionen zur Prozessführung von dieser Seite entschieden ab. Flüeler nahm in den sieben Jahren seiner Strafuntersuchungen in Sachen IPCO den Namen Frick zu Bürozeiten nie in den Mund. Vielleicht leckere Frikadellen. Aber nie Frick.

Auch die anlässlich von IPCO-Hausdurchsuchungen zutage geförderten **Rechnungsbelege des Büros Frick** wurden ohne Umwege (nix Aktenvernichter und Shredder) analog zu den restlichen Akten sauber in die 150 **Biella**-Bundesordner abgelegt. Flüeler stellte die Autoren der IPCO-Verträge nie bloss und liess besonders seinen vorherigen Partner, Arbeitgeber und früheren Frick-Compagnon **Inderbitzin** eben Inderbitzin sein.

Flüeler fand seinen eigenen Weg durch die Mitte und hielt den Ball in Sachen IPCO nach Möglichkeit flach. Nach sieben Jahren langgezogener Strafuntersuchung hätte das Sprichwort **Es wird nichts so heiss gegessen wie es gekocht wurde** auch von ihm selber stammen können (die neueren Historiker hätten dies kaum bemerkt). Flüeler wurde danach durch die Schwyzer Justiz kaltgestellt. **Sein Fehler**: Er hatte die Anklage entgegen den Weisungen seiner neuen / bisherigen Arbeitgeber zu wenig verdünnt.

Wo Frick drauf steht, muss auch Frick drin sein

Die Niggli-Bande um IPCO hatte inzwischen mit Rechtsanwalt **Dr. Christoph Bertisch** einen weiteren besonderen Juristen lanciert. **Bertisch** (**„wo Frick drauf steht, ist auch Frick drin!“**) hob die Güte der Verträge des **Büros Frick** über alles und bezeichnete sie als sicheres Fundament für die IPCO-Geschäfte, die noch kommen sollten. Diese kamen dann auch rasch und wurden von **Bertisch** mit einer Selbstanzeige eingeläutet. IPCO-Geschäftsführer **REINA** reichte sie mit umsichtig gewählten Datum vom 1. März 2004 in eigenem Namen ein.

Mit der Selbstanzeige visierten **Bertisch** und **Reina** viel zu hohe eigennützige Ziele an, wie sich noch zeigen sollte. Zum einen wollten sie, wie vom **Büro Frick** nicht ausbedungen, **IPCO ohne jegliche eigene Haftung schliessen** (lassen), zum andern hatten sie **mit der** INVESTIGATE AG in Baar **schon für die IPCO-Benachfolgung vorgesorgt**. Beide glaubten tatsächlich, die betrogenen und gerupften IPCO-Gläubiger liessen sich nun als INVESTIGATE-Kunden auf neue Abenteuer ein und würden die verlorenen Millionen klaglos verschmerzen.

So war es der **Niggli-Bande** 1997 beim Übergang von BELTRUST zu IPCO zumindest teilweise gelungen, **zumal mit tatkräftigem Wegschauen der Schwyzer Justiz und dem Spiel ‚Blinde Kuh‘** – weshalb sollte dies 2004 mit der **Bertisch-Reina-Bande** nun plötzlich anders sein…

Lesen Sie die nachfolgende **EINSPRACHE** von **Anwalt Bertisch** und Sie sind in seinen Vorstellungen und Visionen (etwa ab Pkt. 14 auf Seite 9) **mitten drin**...

Die Einsprache wurde übrigens abgewiesen, auch bezüglich der **Frick‘schen Auslegung der IPCO-Kundenverträge**. Unter zahlreicher Beobachtung der IPCO-Gläubiger stach die **Karte Frick** diesmal nicht.

12. 5. 02

Bernath Bürli Bertisch

Rechtsanwälte / Avocats / Attorneys at law
Mitglieder des Zürcher und Schweizerischen Anwaltsverbandes; im Anwaltsregister eingetragen

Bellerivestrasse 42, Postfach, CH-8034 Zürich
Telefon: ++41 (0) 44 388 10 88
Telefax: ++41 (0) 44 388 10 99
E-mail: bertisch@mydiax.ch

Lic. iur. François A. Bernath
Dr. iur. Christoph M. Bertisch, LL.M.*
Dr. iur. Eric B. Bürli
*auch in New York als Anwalt zugelassen

EINSCHREIBEN
An den Präsidenten des Strafgerichts des Kantons Schwyz
Kollegiumstr. 28
6430 Schwyz

-2197f 10. Mai 2004

Staatsanwaltschaft
11. Mai 2004
B Kanton Schwyz 48

Einsprache

In Sachen

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 14. Mai 2004

IPCO Investment AG, Churerstr. 135, 8808 Pfäffikon,

Einsprecherin,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. iur. Christoph Bertisch, Bernath Bürli Bertisch, Bellerivestr. 42, 8034 Zürich,

gegen

Kanton Schwyz,

Einsprachegegnerin,

vertreten durch den Untersuchungsrichter lic. iur. Roland Flüeler, c/o Verhöramt Postfach 1202, 6431 Schwyz,

betreffend

Glarner Kantonalbank: Einziehung, evtl. Vermögenssperre

Prozessanträge

1. Es sei unmittelbar mit Eingang der vorliegenden Eingabe zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz oder der angerufene Präsident des Strafgerichtes des Kantons Schwyz zuständig ist. Sollte der angerufene Präsident des Strafgerichts des Kantons Schwyz sich nicht für zuständig erachten, so sei diese Eingabe an die seines Erachtens zuständige Behörde im Kanton Schwyz weiterzuleiten;

2. Es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen;

3. Es sei superprovisorisch anzuordnen, dass die betroffenen Banken keine Informationen über Kunden der Einsprecherin herausgeben dürfen;

4. Es sei superprovisorisch dem Einsprachegegner zu verbieten, Kunden der Einsprecherin zu kontaktieren, die sich nicht bei ihm melden.

Rechtsbegehren

Es sei superprovisorisch, eventualiter provisorisch, subeventualiter im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens zu verfügen, dass die der Einsprecherin gehörenden Eigenmittel auf den Konten Nr. 8010342865.18 im Umfange von ca. Fr. 224'714.61.-- und auf dem Konto Nr. 8010342.844-18 im Umfange von ca. USD 165'648.80.-- sowie das Konto Nr. 8050652.078-00 bei der Glarner Kantonalbank, Hauptstr. 21, 8750 Glarus, von der Sperre bzw. Beschlagnahmung auszunehmen sind;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Schwyz.

Begründung:

I. Formelles

1. Der Rechtsvertreter der Einsprecherin ist zur Führung dieses Verfahrens legitimiert. Seine Vollmacht befindet sich bei den Akten des Einsprachegegners. Sämtliche Akten des Einsprachegegners betreffend Strafverfahren gegen Verantwortliche der Einsprecherin und gegen die in diesem Zusammenhang Angeschuldigten seien durch den Einsprachgegner zu edieren.

   Beweis: Edition aller Akten betreffend Strafanzeige der Einsprecherin und Strafverfahren gegen Herrn Cesar Garcia und Frau Flavia Duss sowie gegen Verantwortliche der FX MIDEX S.L., Madrid durch den Einsprachegegner.

2. Anfechtungsobjekt dieses Einspracheverfahrens ist die Verfügung des Einsprachegegners vom 28. April 2004 in Sachen IPCO Investment AG („IPCO") und der Glarner Kantonalbank.

   Beweis: Verfügung vom 28. Januar 2004 i. S. IPCO AG und Glarner Kantonalbank in Kopie;

   Beilage 1

   Diese Verfügung wurde dem Rechtsvertreter der Einsprecherin am 5. Mai 2004 zugestellt. Die zehntägige Rechtsmittelfrist gemäss Rechtsmittelbelehrung ist damit gewahrt.

Diese Verfügung vom 28. Januar 2004 ist Anfechtungsobjekt dieses Prozesses.

3. Ziff. 1 und 2 des Dispositives der angefochtenen Verfügung lassen den Eindruck entstehen, dass die Guthaben der Einsprecherin bloss gesperrt sind. Ob es sich dabei aber bloss um eine vorläufige Massnahme handelt, braucht nicht weiter beurteilt zu werden, da Ziff. 5 des Dispositives klar aussagt, dass die Guthaben der Einsprecherin nicht nur gesperrt, sondern beschlagnahmt sind. Folglich ist von einer Beschlagnahmung der Guthaben der Einsprecherin, somit von einer definitiven „Enteignung", auszugehen.

4. Die Einsprecherin bezweifelt, ob die Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft korrekt ist. §140 Abs. 1 lit. a StPO sieht zwar vor, dass gegen Verfügungen der Untersuchungsbehörden die Beschwerde an die Staatsanwaltschaft gegeben sei. Indes ist der Einleitung zu §140 Abs. 1 StPO und vor allem §140 Abs. 2 StPO zu entnehmen, dass der gesamte §140 StPO subsidiär ist zu anderen Bestimmungen der Gerichtsordnung oder anderen Rechtsbehelfen.

5. Gemäss §24a Abs. 2 lit. c Gerichtsordnung beurteilt der Präsident des Strafgerichts als Einzelrichter Einziehungsverfügungen der kantonalen Untersuchungsrichter. Die Einsprecherin geht davon aus, dass es sich

bei der angefochtenen Verfügung um eine Einziehungsverfügung im Sinne von §24a Abs. 2 lit. c Gerichtsordnung handelt. Diesen Schluss lässt auch der Hinweis auf Art. 59 StGB zu, da diese Gesetzesbestimmung mit der Marginalie „b) Einziehung von Vermögenswerten" versehen ist.

II. Sachverhalt

6. Am 1./2. März 2004 liess die Einsprecherin Strafanzeige stellen. Sie legte den in der angefochtenen Verfügung in Erw. 2 geschilderten Sachverhalt betreffend ihres Angestellten Herrn Garcia dar und verlangte die Sperrung aller Konten bei der FX MIDEX SL, Madrid. Diese Kontensperre wurde auch massgeblich damit begründet, dass offensichtlich verfälschte oder gefälschte Urkunden über Vorgänge bei der FX MIDEX SL der Einsprecherin zugeleitet wurden.

7. Die Einsprecherin beschäftigt abgesehen vom Geschäftsführer Reina nur noch die Mitarbeiter Zemp und Meester sowie die Sekretärin Bachmann. Der Verwaltungsrat der Einsprecherin ist nach wie vor entsprechend dem aktuellen Handelsregistereintrag bestellt.

8. Es war der Rechtsvertreter der Einsprecherin, welcher den Einsprachegegner laufend über selbst angestellte Ermittlungen informierte. Es war der Geschäftsführer Reina, welcher im Monat April 2004 den Geschäftsführer der FX MIDEX SL zweimal traf und wesentliche Infor-

mationen über mögliche deliktische Mittelabflüsse erhielt. Alle Informationen wurden umgehend an den Einsprachegegner weitergeleitet. Der Rechtsvertreter der Einsprecherin hat dies telefonisch und zum Teil auch schriftlich getan.

9. Die Einsprecherin entschloss sich zu Beginn des Monates April 2004, selbst Ermittlungen anzustellen. Sie wurde den Eindruck nicht los, dass der Einsprachegegner bloss Fragen stellte und sich auf die in der Schweiz befindlichen Personen in Zusammenhang mit möglichen Straftaten befasste. Indes wurde nichts unternommen, um die Sachlage bei der FX MIDEX, Madrid, zu klären. Nach wie vor verweigert der Einsprachegegner jegliche Auskünfte, ob er überhaupt rechtshilfeweise in Spanien tätig wurde und welches Resultat dieses allenfalls getätigte Vorgehen zeitigte.

10. Der Rechtsvertreter der Einsprecherin schlug dem Einsprachegegner mehrfach vor, sämtliche Gelder der Kunden der IPCO zu sperren. Er erklärte dem Einsprachegegner telefonisch, dass gemäss Devisenverwaltungsauftrag die Einsprecherin nur indirekte Stellvertreterin der Kunden ist. Sie haftet daher nicht für einen allfälligen Ausfall. Entsprechend Art. 401 OR hat sie die von der FX MIDEX SL erfolgten Überweisungen für die einzelnen Kunden weiterzuleiten. Um aber eine Gleichbehandlung der Kunden im Falle des Ausbleibens von Zahlungen durch die FX MIDEX SL zu gewährleisten, ist eine Sperre aller Guthaben aller Kunden erforderlich. In Bezug auf die Rechtslage für das Verhältnis zwischen den Kunden und der Einsprecherin sei auf

den Devisenverwaltungsvertrag, insbesondere auf dessen Ziff. 10 verwiesen (befindet sich bei den Akten des Einsprachegegners).

11. Der Rechtsvertreter der Einsprecherin verlangte aber ausdrücklich, dass die Eigenmittel der IPCO und die überwiesenen Neugelder von ca. Fr. 150'000.-- nicht gesperrt werden.

12. Die Einsprecherin verfügt aufgrund der Sperre bzw. der Beschlagnahmung sämtlicher Konten über keine liquiden Mittel mehr. Sie hat daher bereits mit der Veräusserung von Möbeln, PC und anderem Inventar begonnen, um laufende Rechnungen, zum Beispiel für den notwendigen Security Guard sowie für Porti, Papier und Löhne aufkommen zu können.

Beweis: Herr Juan Manuel Reina, c/o IPCO Investment AG,
als Zeuge

13. Bereits zahlreiche Kunden haben ihre Ansprüche gegenüber der Einsprecherin geltend gemacht und angezeigt, dass sie diese auch klageweise durchsetzen wollen. Diese Kunden sind entgegen dem Devisenverwaltungsauftrag der Meinung, dass die Einsprecherin greifbar ist. Da die FX MIDEX SL in Spanien domiziliert ist und folglich ein internationales Prozessverhältnis vorliegt, ist dieses „einfachere" Vorgehen offenbar durchsichtig. Indes muss und will die IPCO Investment AG als gewinnstrebiges Unternehmen alle unberechtigten An-

sprüche abwehren. Dazu ist sie aufgrund der Kontensperrungen nicht mehr in der Lage.

Beweis: Befragung von Herrn Reina, vorgenannt

als Zeuge

14. Der Einsprachegegner hat sich daran gestossen, dass die Einsprecherin nach dem Bekanntwerden der offenen Fragen über die Solvenz der FX MIDEX SL den Angestellten (mit Ausnahme des Geschäftsführers Reina) zwei Monatslöhne im voraus überwies und auch der Verwaltungsrat sein Honorar für das Jahr 2004 bereits erhielt. Er erblickt darin eine mögliche strafbare Gläubigerbevorzugung.

    Es wurde bereits in dieser Eingabe dargelegt, dass die IPCO Investment AG aufgrund ihrer vertraglichen Beziehungen mit ihren Kunden nicht für deren Guthaben haftet. Es bleibt daher unerfindlich, inwiefern die IPCO Investment AG durch ein derartiges Vorgehen sich strafbar machen könnte, sind doch ihre Eigenmittel ausreichend, um alle Gläubiger zu befriedigen. Die Kunden gehören nicht zu ihren Gläubigern.

15. Da die Einsprecherin auch nicht für das mögliche deliktische Verhalten ehemaliger Mitarbeiter (Cesar Garcia, Flavia Duss) haftet und von diesen Machenschaften auch erst nach vollendeter Tat erfuhr, haftet sie auch nicht zivilrechtlich für den allenfalls entstandenen Schaden. Strafrechtlich können die Verantwortlichen der IPCO Investment AG

dafür auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da sie von diesen geheimen Machenschaften dieser Personen nichts wusste.

16. Mit Recht hat der Einsprachegegner korrekt in Erw. 6 der Gründe der angefochtenen Gründe bloss die Frage einer allenfalls strafbaren Handlung der Verantwortlichen der IPCO Investment AG aufgeworfen. Derartige strafbare Handlungen liegen nicht vor, da die Verantwortlichen der IPCO Investment AG (Verwaltungsrat und der Geschäftsführer Reina) von den ehemaligen Mitarbeitern Duss und Garcia hintergangen wurde. Dies bedeutet mit anderen Worten, der Einsprachegegner prüft bloss, ob allenfalls den Verantwortlichen der Einsprecherin eine Straftat nachgewiesen werden könnte. Es ist somit davon auszugehen, dass die Verantwortlichen der Einsprecherin überhaupt keine deliktischen Handlungen begangen haben.

III. Rechtliches

17. Der Einsprachegegner stützt seine Verfügung auf §35 Abs. 1 StPO. Da aber entsprechend vorstehenden Darlegungen gegen die Verantwortlichen der Einsprecherin keine strafbaren Handlungen vorliegen, sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahmung von Vermögen nicht gegeben. Vernünftigerweise kann man nur Angeschuldigter sein, wenn überhaupt irgendeine Straftat einer Person zur Last gelegt werden kann. Mit Recht legt der Einsprachegegner dar, dass er bloss ein derartiges Verhalten prüft, aber noch nicht einmal ansatzweise Fakten

dafür vorliegen. Somit kann §35 Abs. 1 StPO keine rechtsgenügliche Grundlage für die angefochtene Verfügung bilden.

18. §42 Abs. 1 StPO handelt von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können und daher einzuziehen sind. Die beschlagnahmten Gelder stellen aber keine Beweismittel dar, weshalb offensichtlich die Anrufung dieser Bestimmung ebenfalls jeglicher Grundlage entbehrt.

19. Der ebenfalls zitierte §47 Abs. 1 StPO handelt von Zeugnispflicht und Auskunftspersonen und hat daher mit der Beschlagnahmung nichts zu tun.

20. §47 Bankengesetz handelt vom Bankgeheimnis. Für die Frage, ob die Kontensperre bzw. Beschlagnahmung zulässig ist, beinhaltet diese Bestimmung keine Aussage.

21. Zentral ist die Frage, ob nach dem auch vom Einsprachegegner zitierten Art. 59 StGB eine Einziehung zulässig ist.

    Entsprechend Art. 59 Ziff. 1 StGB hat der Richter über die Einziehung von Vermögenswerten zu befinden, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen. Nicht einmal ansatzweise ist

aufgrund der angefochtenen Verfügung ersichtlich, dass die Eigenmittel und die Neukundengelder der Einsprecherin durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. Sie sind auch nicht bestimmt, eine strafbare Handlung zu begehen, da seit Jahren die Einsprecherin ihr Geschäft legal betreibt. Die Einsprecherin hat auch nach wie vor im Sinn nach Abschluss des Strafverfahrens ihrer regulären Geschäftstätigkeit mit einem neuen Broker nachzugehen. Eine strafbare Handlung wurde durch das der Einsprecherin überwiesene Neugeld sowie durch die Eigenmittel nie belohnt oder gar veranlasst. Daher ist dargelegt, dass Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB keine Rechtsgrundlage für die Sperrung bzw. die Beschlagnahmung hergeben kann.

22. Gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis erworben hat und soweit er für sie gleichwertige Gegenleistungen erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Die Einsprecherin hat sämtliche Kundengelder legal erhalten. Entsprechend dem abgeschlossenen Devisenverwaltungsvertrag ist sie als indirekte Stellvertreterin für ihre Kunden tätig, sie hat die Kundengelder bei einem Broker anzulegen und bei der Kündigung die vom Broker überwiesenen Gelder wieder dem Kunden auszuhändigen. Nichts anderes hat die Einsprecherin getan. Sämtliche Ein- und Auszahlungen der Einsprecherin entsprechen einer gleichwertigen Gegenleistung. Die Kunden haben Einlagen getätigt und Risiken übernommen, die im abgeschlossenen Devisenverwaltungsvertrag klar benannt sind.

Die Sperrung und Beschlagnahmung sämtlicher Eigenmittel und sämtlicher Neugelder (Gelder, die noch nicht bei einem Broker angelegt wurden) bedeutet für die Einsprecherin eine unverhältnismässige Härte. Es wird ihr damit verunmöglicht, weiter zu existieren, da sie illiquid ist. Diese Illiquidität verpflichtet sie die Bilanz zu deponieren und ihren eigenen Konkurs zu verlangen. Dies kann aber nicht Sinn und Aufgabe eines gewinnsstrebenden Unternehmens sein. Auch ein allfälliger Hinweis auf Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem Kanton Schwyz sind angesichts von BGE 129 I 103ff. verfehlt. Art. 59 StGB schreibt ausdrücklich vor, in Härtefällen von einer Einziehung Abstand zu nehmen.

23. Die Einsprecherin ist der Auffassung, dass der Einsprachegegner im Lichte von Art. 59 Ziff. 1 StGB gar nicht kompetent war, eine Beschlagnahmungsverfügung zu erlassen. Eine derartige Kompetenz steht nur einem Richter gemäss ausdrücklichem Gesetzestext von Art. 59 Ziff. 1 StGB zu. Der Untersuchungsrichter ist aber keine richterliche Behörde, er ist der Anklage zuzurechnen. Damit ist auch dargelegt, dass die angefochtene Verfügung als nichtig zu qualifizieren ist.

24. Die Voraussetzung für eine Kontensperre bzw. einer Beschlagnahmung sind im Lichte von BGE 129 I 103 nicht erfüllt. Auch wenn bloss von einer „Kontensperre" ausgegangen wird, welche bloss „vorläufigen" Charakter haben soll, so ist doch von einem irreversiblen Eingriff in die Eigentums- und Vermögensrechte der Einsprecherin auszugehen. Durch die Kontensperre wird ihr nämlich verunmöglicht,

weiterhin Kunden zu betreuen und entsprechend ihrem Beschluss mit eigenen Mitteln ungerechtfertigte Kundenansprüche abzuwehren sowie Kunden bei der Verfolgung ihrer Ansprüche bei Dritten zu unterstützen. Es wird ihr auch verunmöglicht, zivilprozessual ihre Ansprüche bei der FX MIDEX SL geltend zu machen. Diese spanische Firma führt für die Einsprecherin ein Konto; die Einsprecherin will in die Lage versetzt sein, dieses Guthaben gerichtlich geltend zu machen. Sie will auch gegen allfällige Dritte, die ihr Schaden zugefügt haben, wie z. B. Frau Duss und Herrn Garcia, vorgehen können.

25. Wird die Einsprecherin aber durch die Kontensperre in die Insolvenz getrieben, so liegt ein irreversibler Eingriff in ihre Rechte vor. Aus diesem Grund hat das Bundesgericht in einer analogen Situation in BGE 129 I 103 ff. entschieden, dass Massnahmen, die formal nur von vorübergehender Natur sind, als definitiv zu erachten, wenn der Eingriff irreversible Folgen nach sich zieht. Es sind deshalb nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK die für ein faires Verfahren vorgesehenen Garantien zu beachten, wozu auch ein öffentliches Verfahren gehört. Weiter gehört dazu, dass nur ein Richter in Eigentums- und Vermögensrechte eingreifen darf. Vorliegend ist insbesondere aufgrund der bereits verfügten Beschlagnahmung davon auszugehen, dass erst der Strafrichter mit seinem Endurteil über die weitere Verwendung der beschlagnahmten Gelder entscheiden wird. Dass dies angesichts der komplexen nationalen und internationalen Verhältnisse noch Jahre dauern wird, ist offensichtlich. Daher lassen sich die Beschlagnahmungsverfügungen nicht auf die kantonalen Bestimmungen in der StPO abstützen. Diese Beschlagnahmung hat unweigerlich zur Folge, dass noch lange Zeit vor

einem definitiven Entscheid über die Verwendung der beschlagnahmten Gelder die Einsprecherin konkursit ist, sofern ihr ihre Eigenmittel vorenthalten werden. Nur sie selbst kann aber gewährleisten, dass ungerechtfertigte Ansprüche abgewehrt werden.

26. Die Einsprecherin spricht sich in dieser Eingabe nicht über die Sperrung bzw. Beschlagnahmung der Kundengelder aus. Gemäss Art. 10 des Devisenverwaltungsvertrages ist sie nicht bevollmächtigt, für Kunden Rechtshandlungen vorzunehmen. Ob einzelne Kunden bereits eine Beschlagnahmungs- bzw. Sperrungsverfügung erhalten haben, entzieht sich der Kenntnis der Einsprecherin.

27. Die Einsprecherin stellt das Gesuch, superprovisorisch das Guthaben freizugeben. Dieser Betrag ist unzweifelhaft derart geringfügig, dass er für die Deckung allfälliger Schäden als irrelevant bezeichnet werden kann. Indes ermöglicht die Auszahlung dieses Betrages der Einsprecherin, zumindest während eines Monates die Kosten für einen Security Guard zu tragen.

Beweis: Befragung von Herrn Juan Manuel Reina, vorgenannt

als Zeuge

28. Art. 6 EMRK verbietet schwere Eingriffe in die Rechtstellung des Bürgers ohne genügende gesetzliche Grundlage. Wie dargelegt, sind die Voraussetzungen von Art. 59 StGB keine Grundlage für die angeordnete Kontensperre / Beschlagnahme.

29. Art. 6 EMRK gibt der Einsprecherin ein unabdingbares Recht auf Weiterführung ihres Betriebes (vgl. Peukert, EMRK-Kommentar, 1996, Art. 6, N. 21 und 51). Mit den verfügten Sperren/Beschlagnahmen wird dies aber vereitelt, aus N. 51 ergibt sich, dass die Beschlagnahmen dem Schutz der EMRK untersteht.

30. Für die Kontosperren bestehen keine genügenden gesetzlichen Grundlagen, sie verletzen Art. 6 EMRK (vgl. Peukert, a.a.O., Nr. 36). Wie dargelegt sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

31. Es gilt die Unschuldsvermutung der Verantwortlichen der Einsprecherin und für sie selbst (vgl. Peukert, a.a.O., N. 48). Da diesen nichts vorgeworfen wird (IPCO und ihre „Verantwortlichen") verletzt das Vorgehen der Einsprachegegnerin Art. 6 EMRK.

32. Aus Art. 6 EMRK muss sich ergeben, dass die von der Einsprachegegnerin erlassene Verfügung auf Begehren der Einsprecherin einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen ist (vgl. Peukert, a.a.O., N. 53 ff.). Angesichts der Dringlichkeit und des klaren Textes von Art. 6

EMRK hätte nur ein unabhängiger Richter eine Einziehung anordnen dürfen.

33. Es sind die Ansprüche aus fair trial nach BV und EMRK zu gewähren. Aus Art. 6 EMRK wird der Grundsatz der Waffengleichheit abgeleitet, die Einsprecherin muss die Möglichkeit haben, einen gesetzlichen Rechtsvertreter zu bestellen und zu honorieren (vgl. Peukert, N. 83 ff.). Dies wird ihr aber mit der Kontensperre vereitelt. Offensichtlich will der Einsprachegegner die Einsprecherin in den Konkurs treiben. Dies widerspricht dem Gebot der Waffengleichheit.

34. Die Einsprecherin beansprucht das Recht auf kontradiktorische Beweisaufnahme entsprechend Art. 6 EMRK. Sie will vor der Verhandlung, die in Parteiöffentlichkeit stattzufinden hat, über sämtliche Beweise, die bis anhin erhoben worden sind, orientiert werden. Ihr Rechtsvertreter will auch Gelegenheit haben, zu jedem einzelnen Beweismittel Einwände zu erheben bzw. Fragen dazu zu stellen (vgl. Peukert, a.a.O., N. 100).

35. Insbesondere wehrt sich die Einsprecherin dagegen, dass der Einsprachegegner und die Kantonspolizei Schwyz (Herrn Ammann) beauftragt hat, beim Verwaltungsratspräsidenten der IPCO Investment AG Unterlagen einzuziehen, welche die Namen von Kunden offenbaren. Der Verwaltungsratspräsident der Einsprecherin, Herr Zentner, ging davon aus, dass er sich dagegen nicht widersetzen darf. Die Einver-

nahme und Beschlagnahmung von Dokumenten bei Herrn Zentner erfolgte ohne Kenntnis des Rechtsvertreters der Einsprecherin. Es handelt sich somit um illegal erlangte Beweismittel, die im Verfahren und vom Einsprachegegner nicht benützt werden dürfen. Diese Unterlagen sind zu siegeln und die Strafuntersuchungsbehörden dürfen davon keinen Gebrauch machen. Schliesslich haben die Kunden der Einsprecherin keine Straftaten begangen, dies behauptet mit Recht ja auch der Einsprachegegner nicht. Die Einsprecherin wurde durch ihre Kunden nie vom Geschäftsgeheimnis entbunden, weshalb ungerechtfertigt durch den Einsprachegegner in Rechte Dritter, nämlich der Kunden der Einsprecherin, eingegriffen wurde. Derartig erlangte Beweismittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden (vgl. Peukert, a.a.O., N. 109). Die Einsprecherin hat alle Kunden angeschrieben und sie über die Durchführung der Strafuntersuchung durch den Einsprachegegner informiert. Das entsprechende Schreiben befindet sich bei den Akten des Einsprachegegners.

36. Die Einsprecherin verlangt die Öffentlichkeit des Verfahrens entsprechend Art. 6 Abs. 1 EMRK. Sie will zu diesem Verfahren alle ihre Kunden einladen. Dazu ist sie berechtigt (vgl. Peukert, a.a.O. N.117 ff).

37. Die Einziehung der Eigenmittel erfolgte ohne richterliche Kontrolle. Ob im Kanton Schwyz die Bestimmungen über die Einziehung der EMRK entsprechen, ist zu bezweifeln, da innerhalb einer sehr kurzen Frist darüber durch ein unabhängiges Gericht zu urteilen ist. Für die

Berechnung dieser Frist ist der Zeitpunkt der Kontosperre massgeblich. Rein vorsorglich wurde das Gesuch superprovisorisch gestellt da damit auch strafprozessual der kurzen Frist gemäss EMRK gerecht werden kann (vgl. Peukert, a.a.O., N. 136 ff.).

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Eigentumsentziehung, die die Illiquidität der Einsprecherin zur Folge hat (vgl. Peukert, a.a.O., N. 152, insbesondere Fussnote 668). Die Illiquidität zwingt die Einsprecherin, den Konkurs über ihre Firma zu erwirken.

38. Aus Art. 6 Abs. 2 EMRK ergibt sich die Unschuldsvermutung. Auch die Einsprecherin kann sich darauf berufen. Der Einsprachegegner hat bloss erklärt, aufgrund des wohl strafbaren Verhaltens früherer Mitarbeiter der Einsprecherin und Mitarbeitern der FX MIDEX SL müsse der Verdacht bestehen, dass auch die nun tätigen Mitarbeiter und Verwaltungsräte allenfalls Straftaten begangen haben könnten. Ein derartiges Vorgehen widerspricht aber Art. 6 Abs. 2 EMRK, es ist von der völligen Unschuld der derzeitigen Verwaltungsräte und des Geschäftsführers der Einsprecherin auszugehen (vgl. Peukert, a.a.O., N. 156 ff.).

Die Einsprecherin ist über die Vorwürfe, die ihr bzw. den für sie tätigen Personen gemacht werden, nicht orientiert. Indes hat der Einsprachegegner einfach undifferenziert in ihre Eigentumsrechte eingegriffen, indem er ihr sämtliche Eigenmittel entzog. Dieses Vorgehen widerspricht aber der Verpflichtung, über die Anklage zu orientieren gemäss Art. 6 EMRK (vgl. Peukert, a.a.O., N. 175 ff.).

39. Angesichts der Dringlichkeit, mit welcher richterlich über die Zulässigkeit der Einziehung zu befinden ist, hätte der Einsprachegegner bereits vollumfänglich informieren müssen. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung muss nämlich dem Rechtsvertreter der Betroffenen genügend Zeit und Gelegenheit zur Akteneinsicht gegeben werden (vgl. Peukert, a.a.O., N. 179). Insbesondere für Tatsachen, die nach wie vor der Einsprecherin nicht bekannt sind und über die der Einsprachegegner nicht informiert, muss sich der Rechtsvertreter bzw. Verteidiger der Einsprecherin auch sachkundig machen können und Drittpersonen befragen können (vgl. Peukert, a.a.O., N. 182). Das Gegenteil ist aber vorliegend der Fall, der Einsprachegegner hat den Entwurf einer Kundenorientierung dem Rechtsvertreter der Einsprecherin geschickt, er wurde am 10. Mai 2004 zugestellt. Daraus lässt sich nur erahnen, dass möglicherweise Konten bei der FX MIDEX SL gesperrt wurden. Da die Einsprecherin durch die FX MIDEX SL geschädigt wurde, ist unverständlich, warum ihr nicht vollumfänglich Auskunft erteilt wird.

40. Zusammenfassend ersucht die Einsprecherin, dass der Einsprachegegner unter Ansetzung einer kurzen Frist Stellung zu dieser Eingabe zu nehmen hat und eine mündliche Verhandlung nach Ablauf der unerstreckbaren Frist angesetzt wird. Weiter verlangt die Einsprecherin, dass sämtliche Namen der Kunden seitens des Einsprachegegners nicht verwendet werden dürfen, so fern Kunden keine Strafanzeige beim Einsprachegegner erheben. Selbstverständlich steht es dem Ein-

sprachgegner frei, die Namen von Kunden zu verwenden, die bei ihm Strafanzeige stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. C. Bertisch

3-fach

Beilage: angefochtene Verfügung

Pkt.10 aus dem Frick'schen Devisenverwaltungsvertrag:

Die IPCO haftet nicht für die von ihr getroffene Auswahl der Devisentransaktionen, für allfällige Kurs-, Zins- oder Währungsverluste sowie für sonstigen Schaden, der zum Beispiel durch Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des Brokers oder der Bank eintritt.

Kleine Anmerkung am Rande:
Es wurden gar keine Devisen gehandelt; schon die Bezeichnung des Vertrags aus dem Hause Frick war falsch…

Ein solcher Vertrags-Text per se sieht einem Scheunentor zu betrügerischen Absichten zwar nicht ganz unähnlich.
Wäre die IPCO eine Russenfirma, so würde ihn kaum jemand unterschreiben. Bei einer CH-Firma stellt man sich so viel vertragliche Bösartigkeit jedoch nicht vor – und lässt es dabei bewenden. Dass die Verträge bares Teufelswerk sind, wird mit landesüblichem gutem Glauben weggeputzt. Zuletzt unterschreibt man eben doch, und zwar in Treuen. Im Angesicht des IPCO-Verkäufers hatte man die juristische Hinterhältigkeit nicht erkannt.